

Winter-Newsletter

Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSV)

Land und Stadtgemeinde Bremen



Früher war mehr Lametta! – Opa
Hoppenstedt (1978)

Impressum

Herausgeber, Redaktion und Koordination

Gesamtschwerbehindertenvertretung

Herr Marco Bockholt

Faulenstraße 14-18

28195 Bremen

Tel.: 361 74750

Homepage: www.gsv.bremen.de

Mail: marco.bockholt@gsv.bremen.de



Geschäftsstelle der Gesamtschwerbehindertenvertretung

Frau Tanja Baumgarten

Tel.: 361 10526

Fax: 496 10526

Mail: tanja.baumgarten@gsv.bremen.de



Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell
enthaltener Inhalte:

- Hoheit- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

Inhalt

Aus der GSV	7
Vorwort	7
Der Neue – Christian Dabs stellt sich vor	9
GSV-Workshops	11
Informationsveranstaltungen für örtliche Schwerbehindertenvertretungen – es geht in 2024 weiter.	11
Weitere Termine für 2024 im Überblick	12
Weiter angedacht / in Planung:	12
Ankündigung für künftige Newsletter	12
Einheitlicher EU-Behindertenausweis nimmt erste Hürde im Rat der Europäischen Union	13
Handreichung für Videokonferenzsysteme für blinde und Sehbehinderte Menschen	14
Änderungen ab 01.01.2024 in der gesetzlichen Rentenversicherung....	15
Beitragssatz bleibt stabil	15
Reguläre Altersgrenze steigt auf 66 Jahre	16
Altersgrenze für „Rente ab 63“ steigt	16
Abschlag bei neuen „Renten für langjährig Versicherte“ steigt weiter	16

Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung steigen	17
Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung	17
Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen steigen	18
Freiwillige Versicherung: Mindest- und Höchstbeitrag steigen	18
Minijob-Grenze steigt von 520 Euro auf 538 Euro	19
Minijob: Untergrenze für Beschäftigungen im Übergangsbereich steigt	19
Höherer Steueranteil für Neurentner.....	20
Pressemitteilung der GSV zur Teilhabepolitik des Senats (veröffentlicht am 29.11.2023).....	20
Mit Verbandsklagen gegen Barrieren.....	22
Gemeinsame Pressemitteilung der Seniorenvertretung + Gesamtschwerbehindertenvertretung zum Thema E-Scooter (erschieden am 23.11.2023).....	24
Kündigung eines schwerbehinderten Menschen	25
Konkret heißt es im Urteil dazu:.....	26
Freistellung und Kostenübernahme einer Schulungsmaßnahme der SBV	27
Gründung einer neuen Selbsthilfegruppe für Menschen, die unter psychischen Folgen der Pandemie leiden	28

Anhörung machte deutlich: Diskriminierungsschutz muss verbessert werden	28
Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter verharrt auf hohem Niveau	29
Urteile im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst.....	30
Übernahme/Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe	30
Keine Einladung zum Vorstellungsgespräch trotz Schwerbehinderung wegen Nichterreichens einer Mindestnote in Stellenprofil.....	31
Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung	34
Orientierungssatz:	35
Arbeitnehmer mit Behinderung in Probezeit kann Anspruch auf andere Stelle haben	36
Neue digitale Lernwelt: die BIH-Akademie	37
Freizeittipp Kunsthalle Bremen	39
Veranstaltungshinweise - Gesundheit	40
Blinden- und sehbehinderten Verein Bremen e. V.	40
Diako	40
Medizin am Mittwoch	40
Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen.....	41
St. Joseph-Stift – Medizin am Mittwoch	41
Weitere Termine Roland Klinik:	42

Veranstaltungen der Roland-Klinik für Januar und Februar 2024: ..	42
31.01. 2024 – Infoveranstaltung: Knorpel- und Gelenkerhalt.....	42
07.02.2024 – Infoveranstaltung: Rhizarthrose – Wenn der Daumen schmerzt	42
21.02.2024 – Infoveranstaltung: Der Fuß – Wiederherstellung von Form und Funktion	42
17.01.2024 – Infoveranstaltung: Arthrose im Kniegelenk	43
31.01. 2024 – Infoveranstaltung: Knorpel- und Gelenkerhalt.....	43
07.02.2024 – Infoveranstaltung: Rhizarthrose – Wenn der Daumen schmerzt	43
21.02.2024 – Infoveranstaltung: Der Fuß – Wiederherstellung von Form und Funktion	43
33. Rehabilitationswissenschaftliche Kolloquium Ort: Bremen	44
Regelmäßige Termine des Landesverbandes der Gehörlosen Bremen	44

Aus der GSV

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie erhalten / Ihr erhaltet hier nun den Winternewsletter der Gesamtschwerbehindertenvertretung Bremen.

Aktiv mitgewirkt an diesem Newsletter und den thematischen Inhalten hat unser neuer Mitarbeiter in der GSV, Herr Christian Dabs. Herr Dabs ist blind und wird in seinen Aufgaben von Assistenzkräften unterstützt. Angestrebt wird von uns, dass der Newsletter künftig in kürzerer Taktung erscheinen wird. Wir freuen uns sehr über die personelle Stärkung des GSV-Teams, Herr Dabs ist hier eine Bereicherung, sowohl fachlich als auch menschlich.

Zur politischen Lage und der Verbesserung der Teilhabebedingungen habe ich in den letzten Jahren und auch insbesondere in den vergangenen Monaten seit Bildung der aktuellen Regierung hier im Lande Bremen schon reichlich Kritik geäußert und die Forderungen der GSV für eine künftige gute Teilhabepolitik klar positioniert.

Es liegt einzig und allein an den politischen Verantwortlichen, hier endlich aktiv zu werden, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung voranzutreiben. Wir in der GSV sind hier weiterhin dran und führen entsprechende Gespräche mit vielen politischen und gesellschaftlichen Akteur:innen. Inklusion ist leider keine Kurzstrecke, hier benötigen wir alle weiterhin einen langen Atem.



Wie auch in den vergangenen Jahren bleibt mir nur noch, allen Kolleg:innen sowie Mitstreiter:innen in der Inklusionsarbeit ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in das kommende Jahr zu wünschen. Bleiben Sie weiterhin zuversichtlich...



Marco Bockholt

Gesamtschwerbehindertenvertreter für das Land und die Stadtgemeinde
Bremen

Der Neue – Christian Dabs stellt sich vor

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Newsletter im Dezember 2023 bietet mir eine gute Gelegenheit mich bei Ihnen vorzustellen:

Seit dem 1. November 2023 bin ich bei der GSV als Mitarbeiter im Bereich der Geschäftsstelle eingesetzt.

Ich bin 38 Jahre alt und selbst blind.

Vor diesem Hintergrund erhalte ich Unterstützung durch eine Arbeitsassistentin.

Im Oktober 2022 habe ich meine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten beim Land Bremen erfolgreich abgeschlossen. Zu meinen bisherigen beruflichen Stationen zählten unter anderem eine Tätigkeit in der FDP-Bürgerschaftsfraktion Bremen in der Wahlperiode 2015-2019 als Fraktionsassistentin. Außerdem war ich im Jahr, 2012 für kurze Zeit beim Bürgertelefon Bremen beschäftigt. Zu meinen großen Interessen gehören der politische Bereich und das aktuelle Zeitgeschehen.

Ich freue mich sehr auf meine neue Aufgabe bei der GSV. Gleichzeitig ist es mir wichtig, meine Erfahrungen einzubringen.

In meinen ersten Wochen bei der GSV habe ich schon einen Eindruck in die wirklich immense Vielfalt der Aufgaben bekommen. Im Bereich der barrierefreien Software gibt es im öffentlichen Dienst noch einiges zu tun. Praktische Beispiele hierfür sind z. B. aus meiner eigenen Erfahrung die Bedienung des Personalbearbeitungsprogramms Puma und die

WILLKOMMEN

Nutzung von VIS für die Arbeit mit der elektronischen Akte. Hier möchte ich mich zusammen mit der GSV dafür stark machen, dass die Belange von blinden oder sehbehinderten Menschen im öffentlichen Dienst grundsätzlich mehr Berücksichtigung erfahren. Marco Bockholt hat hier als GSV in den vergangenen Jahren schon so einiges bewegt, ich möchte mich hier unterstützend mit einbringen. Förderlich kann für künftige Softwareprojekte sein, dass ich als betroffener Mensch auf Initiative von Marco Bockholt nun eng mit der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik beim Landesbehindertenbeauftragten zusammenarbeiten kann, um hier z. B. bei geplanten Neueinführungen von Software dann eigene Tests hinsichtlich der Barrierefreiheit durchzuführen. Ich freue mich, auch hier einen Beitrag leisten zu dürfen.

Insgesamt freue ich mich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Team der GSV.



GSV-Workshops



Informationsveranstaltungen für örtliche Schwerbehindertenvertretungen – es geht in 2024 weiter.

Auch für **2024** planen wir einen bunten Blumenstrauß unterschiedlichster Veranstaltungen.

Nach dem überaus erfolgreichen Workshop zum Thema Rente möchten wir uns im kommenden Jahr auch der Beamtenversorgung (Pension) widmen. Zum Thema BEM und Präventionsverfahren kommt es bei uns häufig zu Fragen. Oft werden Präventionsverfahren gänzlich vergessen oder es werden grobe Fehler gemacht. Aus diesem Grund planen wir auch hier einen Workshop. Auch ist eine Fortsetzung der Diskussionsrunde mit den behindertenpolitischen Sprecher:innen der Bürgerschaftsfraktionen geplant. Einige von Ihnen erinnern sich vermutlich daran, dass aus der Runde der behindertenpolitischen Sprecher:innen der Vorschlag kam, bereits 2024 eine Nachrunde an die von diesem Jahr anzuschließen und gar nicht erst so lange zu warten. Dieser Vorschlag kam so gut an, dass wir ihn gerne umsetzen möchten.

Die genauen Termine der ganzen Veranstaltungen werden wir noch bekannt geben. Der erste Termin wird der 25. Januar 2024 sein, wo wir als GSV grundsätzlich über den Schwerbehinderten-Pool des Senators für Finanzen informieren möchten und hierzu in den Austausch kommen. Wichtig ist, wie wir gemeinsam gegen die sinkenden Quoten von Menschen mit Behinderung eine mögliche Strategie entwickeln. Die Zahlen für 2023 sind bekanntermaßen noch nicht erschienen, aber es ist schon jetzt davon auszugehen, dass Bremen das selbst gesetzte Ziel von 6 % nicht mehr halten können wird und dass in Zukunft auch die

gesetzliche vorgeschriebene Quote von 5 % in Gefahr sind. In Berlin wurde ein Modell entwickelt, das vom Bremer Senat abgelehnt wird, auch wenn die Zahlen und die finanzielle Schieflage beider Bundesländer vergleichbar sind. Die GSV hat hierzu u. A. Pressemitteilungen veröffentlicht, die sie gebündelt auf unserer Homepage nachlesen können: [GSV in den Medien](#)

Weitere Termine für 2024 im Überblick

- 25.01.2024 kleine Vollversammlung – Sinkende Quote von Menschen mit Behinderung im Bremischen Öffentlichen Dienst.
- 08.04.2024 reguläre Vollversammlung

Weiter angedacht / in Planung:

- BEM und insbesondere das Präventionsverfahren
- Beamtenversorgung für schwerbehinderte Kolleg:innen
- KI – Künstliche Intelligenz und die Arbeitswelt
- Arbeitsmedizinischer Dienst Performa Nord
- Vorstellung der EAA – Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber
- Angebote der Antidiskriminierungsstelle

Ankündigung für künftige Newsletter

Künftig soll unser Newsletter alle 2 Monate erscheinen, hier soll sich insbesondere unser neue Kollege Christian Dabs aktiv mit einbringen. Somit würden wir Sie dann voraussichtlich wieder im Februar 2024 mit den neusten Informationen aus unserem Bereich versorgen.

Für unsere sehbehinderten oder blinden Kolleginnen und Kollegen haben wir auch interessante Pressemitteilungen des DBSV (Deutscher



Blinden und Sehbehindertenverein) zusammengestellt. Diese Informationen sind eventuell auch für andere Schwerbehindertenvertretungen informativ.



Einheitlicher EU-Behindertenausweis nimmt erste Hürde im Rat der Europäischen Union

Wien / Brüssel (kabinet) "EU-Behindertenausweis könnte Wirklichkeit werden", so titelt Martin Ladstätter einen aktuellen Beitrag des österreichischen Online-Nachrichtendienstes BIZEPS. "Am 27. November 2023 hat der Rat der Europäischen Union eine wichtige Entscheidung zur Verbesserung der Mobilität und des Zugangs zu Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in der EU getroffen", heißt es in der Einführung des Beitrags mit der guten Nachricht aus Brüssel und weiter: "Die EU-Mitgliedstaaten einigten sich am 27. November 2023 im Rat der EU auf die Einführung eines EU-weiten Behindertenausweises sowie eines EU-Behindertenparkausweises ([EU disability card](#)).

Nachdem die Initiative für einen EU-Behindertenausweis nun also eine wichtige Hürde genommen hat, ist das Vorhaben aber noch längst nicht am Ziel. In BIZEPS schreibt Martin Ladstätter dazu: „Der österreichische Sozialminister, Johannes Rauch (GRÜNE), äußerte im Rat der EU die Hoffnung, dass die Richtlinie für den EU-Behindertenausweis noch in der ersten Hälfte 2024 unter der belgischen Ratspräsidentschaft verabschiedet wird. Zuvor muss jedoch das Europaparlament seine Position festlegen, um anschließend die Verhandlungen zwischen Rat und Parlament zu beginnen.“ (Anmerkung der GSV: realistischer scheint

aufgrund der anstehenden EU-Parlamentswahlen eher die zweite Jahreshälfte 2024).

Die Abgeordnete des Europäischen Parlaments der Grünen, Katrin Langensiepen, hatte sich in den letzten Monaten zusammen mit einer Reihe weiterer Akteur: innen für die Einführung eines EU-Behindertenausweises stark gemacht, so dass das Parlament die Initiative wohl auch im weiteren Prozess engagiert unterstützt.

Quelle: [Kobinet](#)

Handreichung für Videokonferenzsysteme für blinde und Sehbehinderte Menschen

Der DBSV hat eine umfassende Anleitung veröffentlicht, die blinden und sehbehinderten Menschen beschreibt, wie sie mit Hilfstechnologien erfolgreich Videokonferenzsysteme nutzen können.

Die Handreichung eignet sich sowohl für Menschen, die einen Einstieg in Videokonferenzen suchen, als auch für diejenigen, die schon über Erfahrungen verfügen und ihr Wissen vertiefen möchten. Zunächst werden die notwendigen Vorbereitungen beschrieben, die blinde und sehbehinderte Menschen vor ihrer ersten Videokonferenz treffen sollten. Es folgt eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zu den Grundlagen anhand der Videokonferenzsysteme Zoom, Teams und Webex, wie Mikrofon und Kamera aktivieren bzw. deaktivieren oder Hand heben bzw. senken. Der Leitfaden enthält auch praktische Tipps zur Ausrichtung der Kamera und zu hilfreichen Tastenkombinationen. Im dritten Teil werden die erweiterten Funktionen von Videokonferenzsystemen vorgestellt, um selbst eine Videokonferenz zu eröffnen und administrativ zu betreuen.



In die Handreichung sind die zahlreichen Erfahrungen eingeflossen, die im Projekt "Virtuelle Teilhabe in Bildung, Beruf, Ehrenamt und Freizeit durch barrierefreie Nutzung von Videokonferenzen" gesammelt wurden. So wurden in diesem Projekt Barrierefreiheitstests zu Videokonferenzsystemen durchgeführt und blinde und sehbehinderte Menschen zu ihren Nutzungserfahrungen befragt. Zudem nahmen insgesamt 149 blinde und sehbehinderte Menschen an 16 Grundlagen- und Spezial-Schulungen teil. Auch ihre Nachfragen und Rückmeldungen in diesen Schulungen bereichern nun die neue Handreichung zu Videokonferenzsystemen.

Quelle: [dbsv.org](https://www.dbsv.org)

Die Handreichung finden Sie unter:
[Handreichung - \(dbsv.org\)](https://www.dbsv.org)

Alle anderen Ergebnisse des Projekts sind veröffentlicht unter:

[Videokonferenzen - \(dbsv.org\)](https://www.dbsv.org)

Quelle: Senatskanzlei

Änderungen ab 01.01.2024 in der gesetzlichen Rentenversicherung

Beitragssatz bleibt stabil

Keine Änderung gibt es beim Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser bleibt auch im kommenden Jahr stabil und beträgt weiterhin 18,6 Prozent.



Reguläre Altersgrenze steigt auf 66 Jahre

Auf 66 Jahre steigt zu Beginn des nächsten Jahres die reguläre Altersgrenze. Dies gilt für Versicherte, die 1958 geboren wurden. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter in 2-Monats-Schritten weiter. 2031 ist dann die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht.



Altersgrenze für „Rente ab 63“ steigt

Bei der als „Rente ab 63“ bezeichneten Altersrente für besonders langjährig Versicherte steigt die Altersgrenze für 1960 Geborene auf 64 Jahre und 4 Monate. Für später Geborene erhöht sich das Eintrittsalter weiter, bis 2029 die dann gültige Altersgrenze von 65 Jahren erreicht sein wird. Die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann in Anspruch nehmen, wer mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war. Eine vorzeitige Inanspruchnahme, auch mit Abschlägen, ist für diese Rentenart nicht möglich.

Abschlag bei neuen „Renten für langjährig Versicherte“ steigt weiter

Wer mindestens 35 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, kann ab einem Alter von 63 Jahren die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Die Altersrente ist mit einem Abschlag verbunden. Dieser beträgt 0,3 Prozent je Monat, den die Rente vor Erreichen des regulären Rentenalters in Anspruch genommen wird. Da das reguläre Rentenalter bis 2031 schrittweise auf 67 Jahre steigt, steigt auch der Abschlag bei frühestmöglicher Inanspruchnahme dieser

Rente. Für Versicherte des Jahrgangs 1961, die im kommenden Jahr 63 werden, liegt das reguläre Rentenalter bei 66 Jahren und 6 Monaten; bei einem frühestmöglichem Rentenbeginn mit 63 Jahren beträgt der Abschlag 12,6 Prozent. Für Versicherte des Jahrgangs 1960 lag der Abschlag noch bei maximal 12,0 Prozent.

Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung steigen

Die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steigen 2024. Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich ab Januar eine jährliche Mindesthinzuverdienstgrenze von 37.117,50 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung sind es 18.558,75 Euro.

Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung

Die Höhe einer Erwerbsminderungsrente berechnet sich aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten. Zusätzlich werden erwerbsgeminderte Menschen durch die sogenannte Zurechnungszeit so gestellt, als hätten sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge gezahlt. Dadurch erhalten sie eine höhere Rente. Seit 2019 wird der Umfang der Zurechnungszeit an das reguläre Rentenalter angepasst. Dieses steigt bis 2031 schrittweise auf 67 Jahre. Bei einem Rentenbeginn im kommenden Jahr endet die Zurechnungszeit daher statt mit 66 Jahren mit 66 Jahren und 1 Monat.



Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen steigen

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steigt 2024 in den alten Bundesländern von monatlich 7.300 Euro auf 7.550 Euro und in den neuen Bundesländern von monatlich 7.100 Euro auf 7.450 Euro. Sie bestimmt den Höchstbetrag, bis zu dem Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Rentenversicherungsbeitrags berücksichtigt wird. Für darüberhinausgehendes Einkommen werden keine Beiträge gezahlt.

Die Bezugsgröße steigt 2024 in den alten Bundesländern von 3.395 Euro auf 3.535 Euro im Monat. Die Bezugsgröße (Ost) steigt in den neuen Bundesländern von 3.290 Euro auf 3.465 Euro im Monat. Sie hat unter anderem für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der Rentenversicherung eine Bedeutung.

2024 wird das letzte Jahr mit unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für die alten und die neuen Bundesländer sein. Ab 2025 gelten eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze und eine einheitliche Bezugsgröße in West- und Ostdeutschland.

Freiwillige Versicherung: Mindest- und Höchstbeitrag steigen

Der monatliche Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt ab 1. Januar 2024 von 96,72 Euro auf 100,07 Euro. Der Höchstbetrag steigt von 1.357,80 Euro auf 1.404,30 Euro im Monat. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können alle Menschen zahlen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, mindestens 16 Jahre alt sind und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind. Unter den



genannten Voraussetzungen ist die Zahlung freiwilliger Beiträge für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland ebenfalls möglich. Ausgeschlossen von der freiwilligen Versicherung sind Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine volle Altersrente beziehen. Für die freiwillige Versicherung gelten in den alten und neuen Bundesländern keine Unterschiede.

Minijob-Grenze steigt von 520 Euro auf 538 Euro

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – auch Minijob-Grenze genannt – steigt 2024 von 520 Euro auf 538 Euro. Sie ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Da sich der Mindestlohn im kommenden Jahr von 12 Euro auf 12,41 Euro erhöht, steigt auch die Minijob-Grenze.

Minijob: Untergrenze für Beschäftigungen im Übergangsbereich steigt

Die Untergrenze für Verdienste aus Beschäftigungen im sogenannten Übergangsbereich steigt im kommenden Jahr von monatlich 520,01 Euro auf 538,01 Euro. Die Obergrenze bleibt unverändert bei 2.000 Euro im Monat. Beschäftigte, die regelmäßig zwischen 538 Euro und 2.000 Euro verdienen, gelten als Midijobber. Bei einem Verdienst innerhalb dieses Übergangsbereichs zahlen sie einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung, der bis zum Erreichen der Obergrenze von 2.000 Euro steigt und erst dann der vollen Beitragshöhe entspricht. Die Rentenansprüche vermindern sich durch den reduzierten Beitragsanteil nicht. Sie werden auf Basis des vollen Verdienstes berechnet.



Höherer Steueranteil für Neurentner

Wer 2024 neu in den Ruhestand geht, muss einen höheren Anteil seiner Rente versteuern. Ab Januar 2024 steigt der steuerpflichtige Rentenanteil von 83 auf 84 Prozent. Somit bleiben 16 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Bestandsrenten sind hiervon nicht betroffen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, den steuerpflichtigen Rentenanteil rückwirkend ab 2023 nur noch in Schritten von jeweils einem halben Prozentpunkt zu erhöhen. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist derzeit allerdings noch nicht abgeschlossen.

Pressemitteilung der GSV zur Teilhabepolitik des Senats (veröffentlicht am 29.11.2023)

Inklusionsarbeit des Senats – wie inklusiv ist der Senat?

Bürgermeister Bovenschulte hat sich am vergangenen Sonntag zur Arbeit der Werkstatt Bremen bekannt und geäußert. Was jedoch fehlt und nicht erkennbar ist, wie der öffentliche Dienst die Herausforderungen in der Inklusionsarbeit annehmen und Maßnahmen hierzu umsetzen will. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung hat bereits im Juli dieses Jahres den fehlenden Inklusionswillen des neuen Bremer Senats bemängelt.

Es reicht nicht aus, so Gesamtschwerbehindertenvertreter Marco Bockholt, sich zu der sinnvollen Aufgabe der Werkstatt Bremen zu bekennen, aber im Gegenzuge keine ausreichenden Bemühungen : zeigen, die Inklusion im bremischen öffentlichen Dienst als größtem



Arbeitgeber im Lande Bremen mit rund 31.000 Beschäftigten voranzubringen und zu fördern. „An der Schaffung von mindestens 20 Arbeitsplätzen auf der Grundlage des Budgets für Arbeit für Beschäftigte aus der Werkstatt Bremen ist der vorherige Senat in rund 4 Jahren Koalitionsarbeit bereits grandios gescheitert“, so Gesamtschwerbehindertenvertreter Marco Bockholt weiter. Der aktuelle Koalitionsvertrag hat sich leider komplett von diesen Zielen verabschiedet, so sieht nun wirklich keine tatsächlich gewollte Inklusionsarbeit aus.

Klare Positionen und Ziele des Senats fehlen, man kann dem aktuellen Vertrag nur sehr vage Äußerungen zum Inklusionswillen entnehmen. Angesichts der problematischen Fachkräftegewinnung in allen Branchen, auch jenseits des öffentlichen Dienstes, steht der Senat unverändert in der Verantwortung, hier die bestmöglichen Bedingungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Ein zunächst positives Bekenntnis des Bürgermeisters zur Werkstatt Bremen, welches letztendlich aber immer nur eine Notlösung für Menschen mit Behinderung sein darf, so Marco Bockholt, ist „nett“, aber nicht hilfreich für eine zielführende Inklusionsarbeit des Senats.

Wenn man davon spricht, dass die Werkstatt Bremen behilflich ist, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, dann muss der öffentliche Dienst hier Vorbild sein und dies aktiv unterstützen. Das ist jedoch bisher leider nicht der Fall. Letztendlich „kauft sich die Politik mit der Förderung der Werkstätten davon frei, tatsächliche und gesellschaftlich wirkungsvolle Lösungen mit einer vollen Teilhabe an der Gesellschaft für



Menschen mit Behinderung zu schaffen“, so Gesamtschwerbehindertenvertreter Marco Bockholt.

Hierzu gehören letztendlich auch gerechte Bezahlungen, aktuell völlig illusorisch. Gewollte Inklusion bietet Chancen für alle Beteiligte, man muss diese Chancen im Sinne der Menschen mit Behinderung nur wollen und nutzen. Hier ist der Senat durch Bürgermeister Bovenschulte weiterhin gefordert. Lippenbekenntnisse sind immer positiv, wenn diese auch politisch wirklich gewollten Umsetzungen im Sinne der Menschen mit Behinderung folgen. Dies ist derzeit leider nicht erkennbar.

Diese Pressemitteilung wurde u. a. bei Kobinet veröffentlicht:

[kobinet-nachrichten](#)

Pressemitteilung des DBSV

Mit Verbandsklagen gegen Barrieren

Berlin, 11. September 2023. Um behinderten Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, hat der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) am Freitag in Berlin eine Fachtagung zu Verbandsklagen durchgeführt.

Viele Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe im Alltag hindern, dürfte es mit Blick auf die bestehenden rechtlichen Vorgaben eigentlich gar nicht geben. Deshalb können die Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen unter bestimmten Voraussetzungen vor Gericht klagen, wenn Betroffene durch Barrieren benachteiligt werden.



„Im Behindertenrecht steckt das Instrument ‚Verbandsklage‘ allerdings noch in den Kinderschuhen“, sagt Christiane Möller, Justiziarin des DBSV. „Deshalb haben wir uns seit 2017 mit zwei behinderungsübergreifend angelegten Projekten auf den Weg gemacht, die Möglichkeiten des verbandlichen Rechtsschutzes systematisch zu nutzen.“



Die 60 Teilnehmenden der Fachtagung erhielten Einblicke in die Aktivitäten des laufenden Projekts „Barrierefreiheit durchsetzen, Diskriminierung ahnden“ und tauschten sich über Erfahrungen mit der Nutzung von Verbandsklagen im Behindertenrecht aus. Drei Vorträge aus der Wissenschaft zur Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes, zu unterschiedlichen Ansätzen des kollektiven Rechtsschutzes in Europa und zu den Erfahrungen aus dem Verbraucherrecht vervollständigten das Angebot der Fachtagung. „Leider ist bei vielen öffentlichen Stellen und Gerichten noch nicht angekommen, dass Barrierefreiheit ein Menschenrecht ist“, sagt Dr. Michael Richter von der Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ (rbm), der die Verbandsklageprojekte des DBSV juristisch leitet. „Erschwerend kommt für die Verbände hinzu, dass sie nur begrenzte Ressourcen haben und die Kosten von Verbandsklagen oft schlecht kalkulierbar sind, so dass manche notwendige Klage erst gar nicht zustande kommt. Vor diesem Hintergrund war diese Fachtagung ein ganz wichtiger Impuls, mit dem wir unser Netzwerk von Experten und Expertinnen, die mit Verbandsklagen für Barrierefreiheit kämpfen, weiter ausbauen.“

Christiane Möller weist auf einen weiteren wichtigen Aspekt hin: „Parallel zu den laufenden Verbandsklagen müssen wir den Gesetzgeber

drängen, dieses Werkzeug mit mehr Wirkung auszustatten.

Beispielsweise kann man derzeit mit der Verbandsklage in aller Regel eine Barriere nur feststellen, aber nicht beseitigen lassen.“

Trotzdem haben die laufenden Verfahren bereits zu Erfolgen geführt: „Auch, wenn wir noch kein positives Urteil erwirkt haben, üben wir Druck auf die beklagten öffentlichen Stellen aus und tragen so beispielsweise dazu bei, dass es in Münster zumindest versuchsweise feste Abstellflächen für E-Roller gibt“, betont Christiane Möller.

Das [Verbandsklageprojekt des DBSV](#) wird von der Aktion Mensch gefördert.



Gemeinsame Pressemitteilung der Seniorenvertretung + Gesamtschwerbehindertenvertretung zum Thema E-Scooter (erschieden am 23.11.2023)

Die Seniorenvertretung in der Stadtgemeinde Bremen (SVB) will wissen, wer das Haftungsrisiko bei Unfällen mit E-Scootern übernimmt. Das teilte die SVB am Mittwoch mit. Anlass ist das Urteil des Oberlandesgerichts, dem zufolge einem blinden Mann, der über einen Scooter gestolpert war, kein Schmerzensgeld zusteht.

Die SVB und die Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSV) fordern daher klare Regelungen für solche Fälle. „Gerade seh- und bewegungseingeschränkte Menschen müssen geschützt werden“, so Marco Bockholt von der GSV. „Wir fordern kein Verbot wie in einigen Städten, zum Beispiel in Paris, aber es gibt viel bessere Regelungen“, so Michael Breidbach (SVB).

Ein sehr gutes Beispiel sei die Stadt Wien. In Wien seien mit Vermietern von E-Rollern viel härtere Regelungen mit festen Abstellplätzen und Kontrollen mit empfindlichen Strafen vereinbart worden.

Dieses Modell sollte auch umgehend auf Bremen übertragen werden, fordern Bockholt und Breidbach übereinstimmend. Gerade seh- und bewegungseingeschränkte Menschen müssten geschützt werden.

Kündigung eines schwerbehinderten Menschen



Vor Kündigung eines schwerbehinderten Beschäftigten muss der Arbeitgeber diesem einen alternativen, behindertengerechten Job auf einem freien Arbeitsplatz im Unternehmen anbieten. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (LAG) hat jetzt entschieden, dass dazu nicht nur freie Arbeitsplätze zählen, sondern auch Arbeitsplätze berücksichtigt werden müssen, die der Arbeitgeber „treuwidrig“ besetzt hat.

Konkret ging es um eine Assistentin einer Marktleitung im Einzelhandel mit Gleichstellung. Die Frau war länger erkrankt und BEM-Gespräche fanden statt. Zwischenzeitlich war die Frau immer wieder arbeitsfähig und bekundete ihr Interesse an einer Qualifizierung zur Bürokraft. Nach einer Reha wurde ihr per Gutachten eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit bescheinigt, aber nur mehr für eine sitzende Tätigkeit. Es fand eine mehrmonatige Qualifizierung der Frau zur Bürokraft statt. Offene Stellen in der Verwaltung wurde zwischenzeitlich von anderen Beschäftigten besetzt. Im Rahme einer weiteren BEM-Maßnahme kam der Arbeitgeber zum Schluss, dass der Gesundheitszustand der Frau weiter negativ sei und kündigte die Frau mit Zustimmung des Integrationsamtes.

Das LAG entschied, dass die Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 KSchG sozial ungerechtfertigt und somit unwirksam ist.

Der Arbeitgeber der Frau wäre vor Ausspruch der Kündigung grundsätzlich verpflichtet gewesen, ihr eine, ggf. auch vertragsfremde, behinderungsgerechte Tätigkeit auf einem freien Arbeitsplatz anzubieten, sofern sie ihre ursprünglich vereinbarte arbeitsvertragliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Das LAG hat nun entschieden, dass ein freier Arbeitsplatz in diesem Zusammenhang nicht nur ein unbesetzter Arbeitsplatz ist, sondern dazu auch Arbeitsplätze gehören, die der Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung der Frau treuwidrig im Sinne von § 162 BGB anderweitig besetzt hat.

Daran hat sich der Arbeitgeber im konkreten Fall nicht gehalten, obwohl eine behindertengerechte Weiterbeschäftigung der Frau als milderes Mittel im Vergleich zu der Kündigung möglich und zumutbar gewesen wäre. Denn während der gesamten Dauer der Krankheits- und BEM-Geschichte der Frau hätte dem Arbeitgeber klar sein müssen, dass sie ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr schaffen würde und irgendwann eine krankheitsbedingte Kündigung ansteht. Die Nichtberücksichtigung der Frau bei der Besetzung der Verwaltungsstellen wirkt sich negativ für den Arbeitgeber aus.

Konkret heißt es im Urteil dazu:

„Besteht in dem Zeitpunkt, in dem er mit dem Wegfall des bisherigen Beschäftigungsbedürfnisses rechnen muss, eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu gleichen oder zumutbaren



geänderten Arbeitsbedingungen auf einem anderen Arbeitsplatz, kann der Arbeitgeber diese nicht dadurch zunichtemachen und den Kündigungsschutz des Arbeitnehmers dadurch leerlaufen lassen, dass er erst die freie Stelle besetzt und danach eine Beendigungskündigung wegen fehlender Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ausspricht.“

LAG Rheinland-Pfalz 04.07.2023 Az. 8 Sa 60/23

Quelle: [KomSem – Seite für Schwerbehindertenvertretungen SBV](#)

Freistellung und Kostenübernahme einer Schulungsmaßnahme der SBV

Freistellung und Kostenübernahme einer Schulungsmaßnahme der SBV
Eine Broschüre, die die wichtigsten Fragestellungen behandelt und den Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen hilft, ihre Ansprüche auf Schulung und Bildung durchzusetzen. So können sie sich die erforderlichen Kompetenzen aneignen, um die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Arbeitgebern und den zuständigen Behörden vertreten zu können und kompetente Ansprechpartner: innen für Betriebs- oder Personalrat zu sein.

Link zur PDF [Freistellung_SBV.pdf](#)

Quelle: ver.di b+b



Gründung einer neuen Selbsthilfegruppe für Menschen, die unter psychischen Folgen der Pandemie leiden

Die Corona-Pandemie hat nicht nur körperliche Folgen mit sich gebracht, auch die Psyche von Menschen wurde mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen.

Wir möchten eine Selbsthilfegruppe gründen, die vergangene Erfahrungen reflektiert, aber vor allem nach Strategien sucht, Belastungen auszuhalten und eine lebensmutige Haltung zu entwickeln.

Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie sich einen Austausch wünschen zu:

- Folgen der Isolation/Selbstisolation
- Umgang mit der Angst vor Ansteckungen und deren Folgen
- Wie gelingt die Rückkehr zur „Normalität“?



Das Treffen der Selbsthilfegruppe findet statt

im Netzwerk Selbsthilfe e. V., Faulenstr. 31, 28195 Bremen statt.

Danach trifft sich die Gruppe zweimal im Monat.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter: info@netzwerk-selbsthilfe.com oder 0421 704581.

[Weiterführende Informationen](#)

Anhörung machte deutlich: Diskriminierungsschutz muss verbessert werden

Berlin (kobinet) Ein Vorstoß der Fraktion Die Linke zur Erweiterung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und für einen verbesserten Schutz

vor Diskriminierung war Anlass einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. November 2023. Die nun in die Mediathek des Bundestages eingestellte Aufzeichnung der zweistündigen Anhörung, in der sich die Mehrheit der Sachverständigen für eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ausgesprochen haben, zeigt nach Ansicht des NETZWERK ARTIKEL 3 die unterschiedlichen Ansätze und Interessen in der aktuellen Diskussion gut auf. Nun gelte es nach Ansicht des NETZWERK ARTIKEL 3 den Schwung der Anhörung in die weitere Debatte für eine längst überfällige Reform des AGG zu tragen.

Nun sei es am Bundesjustizministerium endlich konkrete Vorschläge für die Gesetzesreform und damit auch zur Verankerung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit und angemessener Vorkehrungen im AGG vorzulegen. Quelle: [Kobinet](#)

Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter verharrt auf hohem Niveau

Nürnberg (kobinet) Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen verharrt auf hohem Niveau. Dies geht aus den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Oktober 2023 hervor. Demnach registrierte die Bundesagentur für Arbeit im Oktober 2023 165.676 arbeitslos gemeldete schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Das sind zwar 158 weniger als im September 2023, aber im Vergleich zur Vorcoronazeit erheblich mehr. Im Oktober 2019 waren 153.590, also über 12.000 schwerbehinderte Menschen weniger arbeitslos gemeldet. Diese hohe Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in Verbindung mit



den über 300.000 Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen zeigen nach Ansicht der LIGA Selbstvertretung dringenden Handlungsbedarf auf. Auch im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen erheblich gestiegen. Im Oktober 2022 waren bei der Bundesagentur für Arbeit 160.259 behinderte Menschen arbeitslos gemeldet.

Quelle: [Kobinet](#)

Urteile im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

Übernahme/Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Gericht: VG Bremen 6. Kammer

Aktenzeichen: 6 K 2191/19

Urteil vom: 18.05.2021

Leitsätze:

1. Ein amtsärztliches Gutachten eines örtlich nicht zuständigen Gesundheitsamtes/Amtsarztes stellt keine taugliche Grundlage für die Ablehnung eines Antrags auf Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe dar.
2. Für das Ausstellen von amtsärztlichen Gutachten im Rahmen des Beamteneinstellungsverfahrens in der Freien Hansestadt Bremen ist mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung der Amtsarzt in Bremen örtlich zuständig.

Quelle:



Keine Einladung zum Vorstellungsgespräch trotz Schwerbehinderung wegen Nichterreichens einer Mindestnote in Stellenprofil

Gericht: BAG

Aktenzeichen: 8 AZR 279/20

Urteil vom: 29.04.2021

Grundlage:

- [SGB IX § 165 Satz 4](#) |
- [GG Art. 33 Abs. 2](#)
- [AGG § 15 Abs. 2](#)
- [AGG § 7 Abs. 1](#)

Pressemitteilung:

(Nr. 10/2021 v. 29.04.2021)

Das BAG hatte über den Anspruch eines schwerbehinderten Stellenbewerbers, der wegen Nichterreichens der geforderten Mindestnote im Stellenprofil nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden war, auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wegen Benachteiligung aufgrund seiner Schwerbehinderteneigenschaft zu entscheiden.



Geht dem öffentlichen Arbeitgeber die Bewerbung einer schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person zu, muss er diese nach [§ 165 Satz 3 SGB IX](#) zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Nach § 165 Satz 4 SGB IX ist eine Einladung entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Dies kann anzunehmen sein, wenn der/die Bewerber/in eine in einem nach Art. 33 Abs. 2 GG zulässigen Anforderungsprofil als zwingendes Auswahlkriterium bestimmte Mindestnote des geforderten Ausbildungsabschlusses nicht erreicht hat. Daran ändert der Umstand, dass § 165 Satz 4 SGB IX als Ausnahmvorschrift eng auszulegen ist, nichts. Dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG sind auch die durch das Benachteiligungsverbot des [§ 7 Abs. 1 AGG](#) geschützten Personengruppen unterworfen.

Im Sommer 2018 schrieb die Beklagte für eine Beschäftigung im Bundesamt für Verfassungsschutz mehrere Stellen als Referenten/Referentinnen aus. In der Stellenausschreibung heißt es u. a.: "Sie verfügen über ein wissenschaftliches Hochschulstudium... der Politik-, Geschichts- oder Verwaltungswissenschaften... mit mindestens der Note 'gut'." Der Kläger, der sein Studium der Fächer Politikwissenschaften, Philosophie und Deutsche Philologie mit der Note "befriedigend" abgeschlossen hat, bewarb sich innerhalb der Bewerbungsfrist unter Angabe seiner Schwerbehinderung. Er wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und erhielt mit E-Mail der Beklagten vom 17. Juli 2018 die Mitteilung, dass er nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sei. Auf seine außergerichtliche Geltendmachung einer Entschädigung nach [§ 15 Abs. 2 AGG](#) teilte die Beklagte dem Kläger mit, er erfülle, da er sein Studium mit der Note



"befriedigend" abgeschlossen habe, nicht die formalen Kriterien der Stellenausschreibung und habe deshalb nach § 165 Satz 4 SGB IX nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden müssen.

Mit seiner Klage hat der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung weiterverfolgt. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe ihn den Vorgaben des SGB IX und des AGG zuwider wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt. Dies folge daraus, dass die Beklagte ihn entgegen § 165 Satz 3 SGB IX nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen habe. Er sei auch fachlich für die Stelle geeignet gewesen. Die in § 165 Satz 4 SGB IX zugelassene Ausnahme von der Einladungspflicht gegenüber schwerbehinderten Stellenbewerbern sei eng auszulegen. Damit sei es unvereinbar, die Abschlussnote eines Studiums als Ausschlusskriterium anzusehen. Die Beklagte habe dieses Kriterium auch nicht während des gesamten Auswahlverfahrens beachtet.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg.



Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung durfte die Klage nicht abgewiesen werden. Zwar hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, dass die Beklagte berechtigt war, in der Stellenausschreibung für den von ihr geforderten Hochschulabschluss die Mindestnote "gut" als zwingendes Auswahlkriterium zu bestimmen und dass dem Kläger angesichts dessen die fachliche Eignung für die ausgeschriebenen Stellen offensichtlich fehlte. Allerdings hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft, ob die Beklagte auch niemand

anderen, der das geforderte Hochschulstudium nicht mit der Mindestnote "gut" abgeschlossen hatte, zum Vorstellungsgespräch eingeladen bzw. eingestellt hat. Aufgrund der bislang vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen konnte der Senat nicht entscheiden, ob die Beklagte, die insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft, die Anforderung eines bestimmten, mit der Mindestnote "gut" abgeschlossenen Hochschulstudiums im Auswahl-/ Stellenbesetzungsverfahren konsequent angewendet hat. Dies führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht.

Quelle: [Rehadat](#)

Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung

Gericht: BAG 8. Senat

Aktenzeichen: 8 AZR 171/20

Urteil vom: 17.12.2020

Leitsatz:

Der objektive Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften, die Verfahrens- und/oder Förderpflichten zugunsten schwerbehinderter Menschen enthalten, kann die Vermutung der Benachteiligung eines erfolglosen schwerbehinderten Bewerbers wegen der Schwerbehinderung nach § 22 AGG regelmäßig nur begründen, wenn



der Bewerber den Arbeitgeber rechtzeitig über seine Schwerbehinderung in Kenntnis gesetzt hat.

Orientierungssatz:

1. Ein Bewerber, der eine bei ihm bestehende Schwerbehinderung bei der Behandlung seiner Bewerbung berücksichtigt wissen will, muss den (potentiellen) Arbeitgeber hierüber in Kenntnis setzen, soweit dieser nicht ausnahmsweise, so gegebenenfalls bei internen Bewerbern, bereits über diese Information verfügt. (Rn.33)
2. Kommt der schwerbehinderte Bewerber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, geht dies regelmäßig zu seinen Lasten. (Rn.34)
3. Die Information über die Schwerbehinderung muss, um rechtzeitig zu sein, regelmäßig in der Bewerbung, sofern eine Bewerbungsfrist gesetzt ist, jedenfalls bis zum Ablauf dieser Frist gegeben werden. (Rn.36)
4. Abweichend davon kann auch eine spätere Mitteilung der Schwerbehinderung ausreichen. Dies kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn es dem Arbeitgeber im Einzelfall unter Berücksichtigung seines Interesses an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahl-/Stellenbesetzungsverfahrens und an einer zügigen Entscheidung über die Besetzung der Stelle(n) noch zumutbar ist, den zugunsten schwerbehinderter Menschen bestehenden Verfahrens- und/oder Förderpflichten nachzukommen. (Rn.39)

Quelle:



Arbeitnehmer mit Behinderung in Probezeit kann Anspruch auf andere Stelle haben

Kann ein Arbeitnehmer wegen einer Behinderung nicht mehr auf seinem bisherigen Arbeitsplatz beschäftigt werden, kann er die Verwendung auf einer anderen geeigneten Stelle verlangen, wenn der Arbeitgeber dadurch nicht unverhältnismäßig belastet wird. Dies hat der Europäische Gerichtshof entschieden. Das gelte auch dann, wenn sich der Arbeitnehmer in der Probezeit befinde.

Bahnarbeiter mit Behinderung in Probezeit entlassen

Der Ausgangskläger befand sich bei der belgischen Eisenbahngesellschaft (HR Rail) als Facharbeiter für die Wartung und Instandhaltung der Schienenwege in der Probezeit, als bei ihm ein Herzproblem diagnostiziert wurde und ihm ein Herzschrittmacher implantiert werden musste. Da ein Herzschrittmacher sensibel auf elektromagnetische Felder reagiert, wurde bei dem Kläger eine Behinderung anerkannt. An den Gleisanlagen konnte er nicht mehr arbeiten. Er wurde dann etwa drei Monate als Lagerist eingesetzt und schließlich entlassen. Das Unternehmen teilte ihm mit, dass für Bedienstete mit einer Behinderung in der Probezeit – anders als für endgültig eingestellte (statutarische) Bedienstete – keine Verwendung an einem anderen Arbeitsplatz vorgesehen sei. Der belgische Staatsrat rief den EuGH an und bat insbesondere um Auslegung des Begriffs "angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung" in der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG.

EuGH: Anspruch auf Verwendung auf anderer geeigneter Stelle



Laut EuGH impliziert der Begriff, dass ein Arbeitnehmer, der wegen einer Behinderung nicht mehr auf seinem bisherigen Arbeitsplatz beschäftigt werden könne, auf einer anderen geeigneten Stelle einzusetzen sei, sofern der Arbeitgeber dadurch nicht unverhältnismäßig belastet werde. Dies gelte auch für einen Arbeitnehmer in Probezeit. Der Geltungsbereich der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie sei weit genug gefasst, um auch den Fall eines Arbeitnehmers in Probezeit einzuschließen. Die Richtlinie enthalte auch eine weite Definition des Begriffs "angemessene Vorkehrungen". Er sei dahin zu verstehen, dass er die Beseitigung der verschiedenen Barrieren umfasst, die die volle und wirksame Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, behindern.

Anmerkung der GSV: auf dieses Urteil hatten wir in 2022 bereits hingewiesen, dies kann gerne auf Anforderung per Mail nochmal in ausführlicher Form zugesandt werden!

Neue digitale Lernwelt: die BIH-Akademie

Das neue BIH-Angebot richtet sich an Inklusionsbeauftragte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretungen sowie Betriebs-/Personalräte und Mitarbeitende im Personalbereich. Nutzer erfahren mehr über fachliche Hintergründe von praxisrelevanten Themen und lernen mithilfe von interaktiven Lernvideos, 3D-Animationen und vertiefendem Material.

Mit den kostenfreien Selbstlernkursen der BIH lassen sich Fortbildungen bequem in den individuellen Arbeitsalltag integrieren. Teilnehmende



lernen in den interaktiven und praxisnahen Einheiten, was sie wollen und wann sie es wollen. Sie bestimmen die Schnelligkeit und können einzelne Einheiten so oft wiederholen, wie sie möchten.

Ihr Weg zur BIH-Akademie

Sie wollen sofort loslegen? Dann müssen Sie sich unter akademie.bih.de einmal registrieren und können die Kurse sofort starten. Schauen Sie gern öfter vorbei, denn die BIH-Akademie wird nach und nach um weitere Kurse ergänzt. Viel Spaß und viel Erfolg!

[Zur BIH-Akademie](https://akademie.bih.de)



Freizeittipp Kunsthalle Bremen

Wir möchten Sie an dieser Stelle gerne auf ein interessantes Freizeitangebot aufmerksam machen. Die Kunsthalle Bremen bietet barrierefreie Angebote an. Unter anderem einen Audio-Guide in leichter Sprache und in gewissen Bereichen der Kunsthalle ein Blindenleitsystem.

Weitere Infos zu den Barrierefreien Angeboten finden Sie hier:

[Kunsthalle Bremen \(kunsthalle-bremen.de\)](https://www.kunsthalle-bremen.de)



Veranstaltungshinweise - Gesundheit

Blinden- und sehbehinderten Verein Bremen e. V.

Hier finden Sie Termine zum Themen wie: Sehbehinderung und Beruf, Teilhabetreffe Bremen Nord, Teilhabeberatungssprechstunde, Hilfsmittel, Föhrhundehalter Stammtisch, Klönschnack...

[Termine - BSVB Bremen](#)



Veranstaltungen in Kliniken rund um die Gesundheit

Alle Angaben basieren auf Hinweisen der Veranstalter. Die GSV übernimmt keine Verantwortung für etwaige Änderungen. Etwaige Kosten sind selbst zu tragen. Die Teilnahme ist **keine** Arbeitszeit.

Die Kliniken wechseln ihre Kurse immer mal. Schauen Sie sich mal um. Es sind teilweise viele spannende Kurse, Vorträge, Workshops und Anderes zu finden.

Diako

[Gesundheitsimpulse](#)

Hier finden Sie aktuelle Termine zu Bewegung, Ernährung und Verdauung, Vorträge, Entspannung, Angebote zu Reha Sport und Elterngarten u. v. m.



Medizin am Mittwoch

Unter dem Titel „Medizin am Mittwoch“ veranstaltet das Krankenhaus St. Joseph-Stift 14-tägig Seminare für Betroffene und interessierte Laien. Das Themenspektrum der Veranstaltungen rund um die Gesundheit

reicht vom Umgang mit an Demenz erkrankten Angehörigen bis zu Tipps für einen gesunden Rücken. Die Vorträge halten jeweils Fachexperten aus Medizin, Pflege und Therapie. "Medizin am Mittwoch" findet immer im Schulungszentrum des St. Joseph-Stift, Eingang Schubertstraße, statt. Aktuell finden Sie dort Termine zu Themen wie Chemotherapie, Darmkrebs, Schilddrüse, Fibromyalgie, Sturzprophylaxe, Rückenschmerzen und anderen.

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Um Anmeldung unter Fon (0421) 347-347 oder per E-Mail an mam@sjb-bremen.de wird gebeten.

Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen

[Gesundheit Nord - Klinikverbund Bremen: Veranstaltungskalender](#)

Hier finden Sie eine Vielzahl unterschiedlichster Kurse.

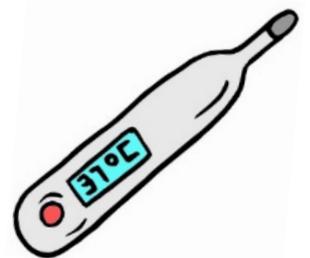
St. Joseph-Stift – Medizin am Mittwoch

[Veranstaltungen \(sjb-bremen.de\)](#)

Roland Klinik

<https://www.roland-klinik.de/veranstaltungen/>

Hier finden Sie Veranstaltungen zu Arthrose, Themen rund um die Hüfte, Karpaltunnel-Syndrom, Gelenkersatz, Knorpel- und Gelenkerhalt, Rückenschmerzen, Ursachen und Therapiemöglichkeiten u. v. m.



Weitere Termine Roland Klinik:

Veranstaltungen der Roland-Klinik für Januar und Februar 2024:

17.01.2024 – Infoveranstaltung: Arthrose im Kniegelenk

Referent Prof. Dr. Ralf Skripitz, Chefarzt des Zentrums für Endoprothetik, Fußchirurgie, Kinder- und Allgemeine Orthopädie

31.01. 2024 – Infoveranstaltung: Knorpel- und Gelenkerhalt

Referent Dr. Christian Homuth, Leitender Oberarzt im Zentrum für Schulterchirurgie, Arthroskopische Chirurgie und Sporttraumatologie

07.02.2024 – Infoveranstaltung: Rhizarthrose – Wenn der Daumen schmerzt

Referent Dr. Giuseppe Broccoli, Chefarzt des Zentrums für Hand- und Rekonstruktive Chirurgie

21.02.2024 – Infoveranstaltung: Der Fuß – Wiederherstellung von Form und Funktion

Referentin Alicia Mehrrens, Fußoperateurin im Zentrum für Endoprothetik, Fußchirurgie, Kinder- und Allgemeine Orthopädie

Veranstaltungsort ist der Vortragsraum im „activo“, direkt gegenüber der Roland-Klinik, Niedersachsendamm 72/74.

Die Veranstaltungen sind kostenlos. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt, wir bitten daher um Anmeldung jeweils einen Tag

vor der Veranstaltung **ab 9 Uhr unter 0421 8778-330.**



Öffentliche Verkehrsmittel:

- Straßenbahn: Linie 4
- Bus: Linien 26, 27, 51, 53
- Haltestelle: Huckelriede/Roland-Klinik

17.01.2024 – Infoveranstaltung: Arthrose im Kniegelenk

Referent Prof. Dr. Ralf Skripitz, Chefarzt des Zentrums für Endoprothetik, Fußchirurgie, Kinder- und Allgemeine Orthopädie

31.01. 2024 – Infoveranstaltung: Knorpel- und Gelenkerhalt

Referent Dr. Christian Homuth, Leitender Oberarzt im Zentrum für Schulterchirurgie, Arthroskopische Chirurgie und Sporttraumatologie

07.02.2024 – Infoveranstaltung: Rhizarthrose – Wenn der Daumen schmerzt

Referent Dr. Giuseppe Broccoli, Chefarzt des Zentrums für Hand- und Rekonstruktive Chirurgie

21.02.2024 – Infoveranstaltung: Der Fuß – Wiederherstellung von Form und Funktion

Referentin Alicia Mehrrens, Fußoperateurin im Zentrum für Endoprothetik, Fußchirurgie, Kinder- und Allgemeine Orthopädie

Veranstaltungsort ist der Vortragsraum im ›activo‹, direkt gegenüber der Roland-Klinik, Niedersachsendamm 72/74.

Die Veranstaltungen sind kostenlos. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt, wir bitten daher um Anmeldung jeweils einen Tag vor der Veranstaltung **ab 9 Uhr unter 0421. 8778 -330.**

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Straßenbahn: Linie 4
- Bus: Linien 26, 27, 51, 53
- Haltestelle: Huckelriede/Roland-Klinik

33. Rehabilitationswissenschaftliche Kolloquium

Ort: Bremen

Veranstalter: Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Montag–Mittwoch, 18.–20. März 2024

Mehr Informationen:

[33. Reha-Kolloquium: 18. bis 20. März 2024 in Bremen](#)

Regelmäßige Termine des Landesverbandes der Gehörlosen Bremen

Der Landesverband der Gehörlosen in Bremen bietet interessierten Personen regelmäßige Termine mit verschiedenen Schwerpunkten an.

Weitere Informationen zu den regelmäßigen Terminen des Landesverbandes finden Sie unter: [Termine der Woche - Villa Bremen \(villa-bremen.de\)](#)

Quelle: Landesverband der Gehörlosen Bremen

